

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

05.12.2012

1568.

Gemeindeabstimmung vom 4. September 2011, Änderung der Gemeindeordnung, Volksinitiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich», Inkrafttreten

IDG-Status: öffentlich

Mit Gemeindebeschluss vom 4. September 2011 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Volksinitiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich» zugestimmt. Gegen die Abstimmung wurde ein Stimmrechtsrekurs erhoben, der mit Urteil des Bundesgerichts vom 18. April 2012 letztinstanzlich abgewiesen worden ist (BGE 1C_62/2012). Auf Ersuchen des Stadtrats (STRB 930 vom 11. Juli 2012) hat der Regierungsrat die Änderung der Gemeindeordnung in Anwendung von Art. 89 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV) vorbehaltlos genehmigt (RRB Nr. 1063 vom 24. Oktober 2012).

Die Vorlage bzw. der Initiativtext enthält keine Bestimmung über die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung. Daher ist der neue Art. 2^{quinquies} samt Übergangsbestimmung mit dem Beschluss des Regierungsrats am 24. Oktober 2012 in Kraft getreten. Die neue Bestimmung ist als Art. 2^{quinquies} und die Übergangsbestimmung als Art. 124 in die Gemeindeordnung einzufügen.

Auf Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Vom Beschluss des Regierungsrats betreffend die Genehmigung der Änderung der Gemeindeordnung vom 24. Oktober 2012 (RRB Nr. 1063 vom 24. Oktober 2012) wird Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Änderung der Gemeindeordnung mit der Ergänzung um Art. 2^{quinquies} und Übergangsbestimmung Art. 124 am 24. Oktober 2012 mit Beschluss des Regierungsrats in Kraft getreten ist.
3. Die neue Bestimmung wird als Art. 2^{quinquies} und die Übergangsbestimmung als Art. 124 in die Gemeindeordnung eingefügt.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung) und das Tiefbauamt (5, 1 original unterzeichneter Stadtratsbeschluss).

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin